

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 2. 11. 2016

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Gem. RdErl. 1. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM) 78900	1052
C. Finanzministerium		I. Justizministerium	
RdErl. 17. 10. 2016, Datenübermittlung nach § 32 b Abs. 3 EStG; Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Daten	1048	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 20. 10. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurote	1048	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 19. 10. 2016, Neufassung der Satzung des Leinverbandes	1052
Bek. 30. 9. 2016, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfeningenieure für Baustatik	1048	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 17. 10. 2016, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)	1049	Bek. 25. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover)	1058
21130		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 20. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchgellersen)	1058
RdErl. 17. 10. 2016, Errichtung einer Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung; Organisation und Aufgaben	1050	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
22700		Bek. 19. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Klinikum Wilhelmshaven gGmbH)	1058
F. Kultusministerium			
Bek. 19. 10. 2016, Satzung der „Schulstiftung St. Benedikt“	1050		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			

C. Finanzministerium**Datenübermittlung nach § 32 b Abs. 3 EStG;
Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen
Übermittlung der Daten****RdErl. d. MF v. 17. 10. 2016
— S 2295-59-3332 —****Bezug:** RdErl. v. 23. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 276)

Nach § 32 b Abs. 3 EStG haben die Träger der Sozialleistungen i. S. des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG neben den nach § 93 c Abs. 1 AO erforderlichen Angaben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraumes zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben sind.

Mit Bezugserrlass wurde zugelassen, dass Mitteilungspflichtige, die nicht über die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung verfügen und denen aufgrund geringer Fallzahlen von Leistungen die Schaffung dieser Voraussetzungen nicht zuzumuten war, auf Antrag die Daten auf Papier übermitteln konnten (Härtefallregelung).

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1679, BStBl I S. 694) enthält für die Regelung in § 32 b Abs. 3 EStG keine Härtefallregelung, sodass die durch den Bezugserrlass getroffene Billigkeitsregelung nicht mehr beibehalten werden kann.

Die Härtefallregelung zur Übermittlung der nach § 32 b EStG geforderten Daten auf dem Papierweg ist daher letztmalig anzuwenden für Daten zu Lohnersatzleistungen für das Jahr 2017, die bis zum 28. 2. 2018 zu übermitteln sind.

Ab dem Kalenderjahr 2018 sind Daten zu Lohnersatzleistungen ausschließlich nach Maßgabe des § 32 b Abs. 3 EStG i. V. m. § 93 c AO zu übermitteln. Bei der Meldung kann sich die mitteilungspflichtige Stelle der Hilfe Dritter bedienen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1048

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte****Bek. d. MF v. 20. 10. 2016
— VD3-03541/0-1 —****Bezug:** Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 29. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 284)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 20. 10. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Kurort „Feilnbach“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Feldberger Seenland- schaft	17256	Feldberger Seenland- schaft	Feldberg	Kneipp- kurort“.

b) Der Kurort „Murnau“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Ort „Faulenfürst“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Feldberg	Feldberger Seenlandschaft“.

3. In Nummer 3 wird bei dem Mitgliedstaat Italien nach dem Kurort „Ischia“ der Kurort „Meran“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1048

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Bauaufsicht; im Land Niedersachsen
anerkannte Prüferingenieure für Baustatik****Bek. d. MS v. 30. 9. 2016 — 503.2-24 202/7-3.1 —****Bezug:** Bek. v. 31. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1296)

- In dem als **Anlage** abgedruckten Verzeichnis werden die im Land Niedersachsen anerkannten Prüferingenieure für Baustatik bekannt gegeben.
- Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1048

Anlage**Im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik**

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Baars, Hermann Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 Fax 0531 23832-49	M	23. 8. 2031
Betzler, Martin Prof. Dr.-Ing.	21614 Buxtehude Gooshören 3 Tel. 04163 8654140 Fax 04163 812965	M	23. 12. 2030
Böckler, Hans U. Dipl.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-0 Fax 0511 98494-20	M	23. 4. 2018
Brune, Ralf Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 a Tel. 0511 368499-0 Fax 0511 368499-12	S	16. 3. 2030
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert-Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 Fax 0511 3407-199	M	7. 4. 2029
Gerke, Dirk Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorffstraße 8 Tel. 0511 656696-10 Fax 0511 656696-22	M	24. 9. 2028
Göhlmann, Joachim Dr.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-21 Fax 0511 98494-20	M	17. 9. 2038

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fachrich- tung*)	Geltungs- dauer
Heusinger, Lutz Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-78 Fax 0511 90956-11	M	19. 10. 2023
Kemper, Karsten Dipl.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-251 Fax 0541 406848-209	M	23. 7. 2031
Klee, Klaus-Dieter Prof. Dr.-Ing.	30880 Laatzen Münchener Straße 18 Tel. 0511 85659-20 Fax 0511 85659-50	S	21. 8. 2019
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburg Straße 200 Tel. 0441 92178-0 Fax 0441 92178-178	S	9. 12. 2037
Kreutzfeldt, Jens Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 215564-0 Fax 0511 215564-66	S	20. 7. 2041
Kruse, Hans Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburg Straße 200 Tel. 0441 92178-0 Fax 0441 92178-178	S M	18. 6. 2020
Laumann, Ernst Jörg Prof. Dr.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-200 Fax 0541 406848-209	S	27. 8. 2038
Lyszio, Hansjörk Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Geysstraße 13 Tel. 0531 23880-0 Fax 0531 23880-10	M	27. 12. 2017
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Hornemann- straße 12/13 Tel. 05121 91878-0 Fax 05121 91878-29	M	13. 12. 2026
Oltmanns, Hans-Georg Prof. Dipl.-Ing.	26382 Wilhelmshaven Ahrstraße 26 Tel. 04421 75595-200 Fax 04421 75595-209	M	19. 11. 2016
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 Fax 0531 2512997	S	23. 5. 2022
Puller, Frank Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 Fax 0531 23832-49	M	26. 2. 2017
Schipper, Manfred Dipl.-Ing.	26135 Oldenburg Koppelstraße 6 a Tel. 0441 361329-0 Fax 0441 361329-11	M H	9. 4. 2018
Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 Fax 04442 9238-10	S	16. 10. 2030
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuerwache 3—5 Tel. 05137 99186-0 Fax 05137 99186-29	M	16. 8. 2032
Siems, Michael Prof. Dr.-Ing.	38112 Braunschweig Daimlerstraße 18 Tel. 0531 12331-00 Fax 0531 12331-11	S	18. 8. 2035

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fachrich- tung*)	Geltungs- dauer
Speich, Martin Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 Fax 0511 123566-80	H	18. 1. 2020
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 Fax 0511 368499-12	S M	7. 9. 2021
Tranel, Günter Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburg Straße 200 Tel. 0441 92178-0 Fax. 0441 92178-178	M	26. 8. 2031
Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 Fax 05121 2880222	M	19. 6. 2020
Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 Fax 0531 24258-58	S	22. 4. 2023
Winselmann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 Fax 0531 25616-19	M	31. 3. 2021
Wegner, Dirk Dipl.-Ing.	37075 Göttingen Rudolf-Diesel-Straße 3 Tel. 0551 5007872-0 Fax 0551 5007872-9	M	25. 2. 2032

*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)

RdErl. d. MS v. 17. 10. 2016 — 305.13-51 212 —

— VORIS 21130 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBL S. 593), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 24. 11. 2014 (Nds. MBL S. 964)
— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Die Anlage zum Bezugserlass erhält ab 1. 1. 2017 folgende
Fassung:

„Anlage

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	515	237	752
II.	6 bis 11	589	237	826
III.	ab 12	676	237	913.“

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen
Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 41/2016 S. 1049

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Errichtung einer Niedersächsischen Landeszentrale
für politische Bildung;
Organisation und Aufgaben****RdErl. d. MWK v. 17. 10. 2016 — 14-01599-1-5 —****— VORIS 22700 —****Bezug:** RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 705)
— VORIS 22700 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 17. 10. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
„4.3 Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und die Aufstellung des Haushaltsplans der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Das Kuratorium nimmt die jährlichen Tätigkeitsberichte der Direktorin oder des Direktors entgegen. Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet das Kuratorium rechtzeitig über alle bedeutsamen Vorhaben sowie über Empfehlungen und Stellungnahmen des Fachbeirates.“
2. In Nummer 5.1 Satz 1 werden nach den Worten „Wissenschaft und Kultur“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Kuratorium“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1050

F. Kultusministerium**Satzung der „Schulstiftung St. Benedikt“****Bek. d. MK v. 19. 10. 2016 — 36.1-54013/6-10 —**

In der **Anlage** wird die Bekanntmachung des Bischöflich Münsterschen Offizialats über die Satzungsänderung der „Schulstiftung St. Benedikt“ bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1050

Anlage**Satzung der „Schulstiftung St. Benedikt“****§ 1**

Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit und
Siegelführung der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Schulstiftung St. Benedikt.“
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Vechta.
- (3) Die Stiftung hat Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Die Stiftung führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Rechtsform

(1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht eine selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß can. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3

Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung im Bereich des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster sind die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere des katholischen Schul- und allgemeinen Bildungswesens, und der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), insbesondere der Erziehung der Kinder und Jugend-

lichen zu christlicher Lebensgestaltung und Selbstverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens, sowie kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 AO.

(2) Die Stiftung dient der Erfüllung der Aufgaben gemäß der can. 793 ff. CIC in der Fassung von 1983.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Übernahme der Trägerschaft eigener schulischer, schulähnlicher und anderer, insbesondere erzieherischer Einrichtungen, die das katholische Schulwesen prägen und ergänzen.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Jugendhilfe, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(6) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

(7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen — insbesondere katholischen — Organisationen und Institutionen des Schul- und Stiftungswesens zusammen.

(8) Die Stiftung kann zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen.

(9) Soweit durch die Stiftung andere Schulträger begünstigt werden, ist durch Vertrag sicherzustellen, dass

- a) der Stiftung bei Einstellung von Lehrkräften die daraus erwachsenen Ausgaben zu erstatten sind,
- b) eine Gesamtschuldnerschaft der Stiftung mit den Schulträgern gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse (GVK) vorliegt, insbesondere wenn die Leistungen der GVK nicht ausreichend sind,
- c) eine Vereinbarung über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages für durchgeführte Leistungen zu treffen ist.

(10) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten katholische Schulen anderer freier Träger im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (z. B. Schulen in Ordensträgerschaft) betreuen und beraten.

(11) Für die Stiftung gelten neben den staatlichen Gesetzen die kirchlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Bischöfliche Schulgesetz und die Kirchliche Stiftungsordnung (KiStiftO). Die in § 4 und § 12 KiStiftO aufgeführten Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus bedürfen Beschlüsse, die ein kirchliches Beamtenverhältnis begründen, ändern oder aufheben, zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

(1) Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden von der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster insoweit gewährleistet, wenn Leistungen des Staates, eigene Mittel der Stiftung, Elternbeiträge und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium und
- b) die Geschäftsführung.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:

- a) der Bischöfliche Offizial, der berechtigt ist, seine Mitgliedschaft im Kuratorium niederzulegen oder wieder aufzunehmen,
- b) bis zu sieben weitere Mitglieder, die vom Bischöflichen Offizial berufen werden, von denen ein zu berufendes Mitglied Mitarbeiter der Abteilung „Finanzen-Bau-Liegenschaften“ im Bischöflich Münsterschen Offizialat sein muss. Wiederholte Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Kuratoriumsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bischöflichen Offizial berufen und abberufen, sofern er nicht selber den Vorsitz oder die Stellvertretung übernimmt. Der Bischöfliche Offizial ist berechtigt, jederzeit den Kuratoriumsvorsitz oder die Stellvertretung abzugeben oder aufzunehmen.

(3) Zu Kuratoriumssitzungen kann der Kuratoriumsvorsitzende weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Geschäftsführung und die mit der Bischöflichen Schulaufsicht betrauten Schulräte sollen stets hinzugezogen werden, die jeweiligen Schulleiter(innen) der einzelnen Schulen, sofern Beratungen anstehen, die die jeweiligen Schulen betreffen.

(4) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 b) werden vom Bischöflichen Offizial für die Dauer von vier Jahren berufen. Bei Berufungen neuer Mitglieder während der laufenden Amtszeit erfolgt die Berufung für die Restlaufzeit der Amtszeit. Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht, mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Bischöflichen Offizial oder durch Ablauf der Amtszeit, wobei für den Fall, dass nach Ablauf der Amtszeit eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt ist, die bisherigen Mitglieder so lange im Amt bleiben, bis eine Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ist.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist das beschlussfassende Organ der Stiftung. Es trifft nach Maßgabe der Stiftungsurkunde und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszweckes sowie die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung.

(2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende vertritt die Stiftung gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied oder einem Mitglied der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Kuratorium berät und beschließt über alle Angelegenheiten die nicht der laufenden Verwaltung unterliegen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Angelegenheiten des Kuratoriums regelt.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird durch Beschlussfassung grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung tätig.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium stets zu Sitzungen ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

Der Vorsitzende beruft eine Sitzung ein, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

Neben den Sitzungen nach Satz 1 und Satz 4 kann der Vorsitzende zu Schulleiterkonferenzen einladen.

(5) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der anwesenden Mitglieder in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Eine Beschlussfassung des Kuratoriums ist im Eilfall auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums schriftlich ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist erklären.

(7) Mitglieder des Kuratoriums dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das Kuratorium unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(8) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 7 gefasst worden sind, sind dann unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen stimmberechtigten Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann und die Interessenkollision (Befangenheit) innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung dem Kuratoriumsvorsitzenden schriftlich angezeigt wird.

(9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Für die Geschäftsführung der Stiftung werden vom Kuratorium ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und setzt die Beschlüsse des Kuratoriums um.

(3) Das Kuratorium gibt sich für die Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, welche die Angelegenheiten der Geschäftsführung regelt.

§ 11

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Schuljahr, jeweils vom 1. 8. bis zum 31. 7. des folgenden Jahres

§ 12

Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die Stiftung hat für jedes Rechnungsjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen, der alle Erträge und Aufwendungen enthält. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist u. a. der Stellenplan.

(2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Kuratorium zu beschließen.

(3) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie einen kaufmännischen Jahresabschluss gemäß den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 238 bis 288 HGB aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Spezialvorschriften zu beachten sind. Die vorbezeichneten Vorschriften, insbesondere § 267 HGB, finden eine sinnvolle Anwendung. Die Stiftung hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich neben der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel zu erstrecken. Der Jahresabschluss der Stiftung ist dem Kuratorium bis zum 31. 12. des Kalenderjahres zur Beratung und Feststellung vorzulegen.

(4) Der festgestellte Jahresabschluss der Stiftung ist dem Bischöflich Münsterschen Offizialat bis zum 31. 1. des nachfolgenden Kalenderjahres einzureichen.

(5) Im Übrigen finden die Richtlinien für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Offizialatsbezirk Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13

Änderung des Satzungszwecks, Satzungsänderungen

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. § 16 bleibt davon unberührt.

(2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

§ 15

Kirchliche Schulaufsicht

Die kirchliche Schulaufsicht über die Schulen in Trägerschaft der Stiftung wird durch das Bischöflich Münstersche Offizialat wahrgenommen. Sie nimmt die fachliche Schulaufsicht wahr.

§ 16

Aufhebung der Stiftung

Können der Zweck oder die Aufgaben der Stiftung nicht mehr erfüllt werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Bei seiner Aufhebung fällt das Gesamtvermögen der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zu mit der Auflage, dieses zu den in § 3 genannten Zwecken zu verwenden.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 23. 11. 2005, geändert am 11. 7. 2007 und 10. 8. 2008. Sie tritt am 21. 3. 2016 in Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Richtlinie NiB-AUM)

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 11. 2016
– 104-60170/02-2016 –

– VORIS 78900 –

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 936)
– VORIS 78900 –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2016 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

Nummer 7.5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Fördermaßnahmen BS 1, BS 2, BS 3, BS 4, BS 5, BS 6 sowie die Förderschwerpunkte GL, BB und NG wirkt in Niedersachsen auf Veranlassung des ML bzw. MU der NLWKN in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Natur-

schutz an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Biotoptypen, Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden sowie auf nicht von dieser Richtlinie erfassten Vergleichsflächen.“

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende Nummer 22.3 angefügt:

„22.3 Eine Förderung wird nur für Kulturen gewährt, bei denen sich die ökologische und die konventionelle Produktion wesentlich unterscheiden und die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können. Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den Kulturgruppen sowie die Entscheidung über deren Auszahlungsfähigkeit wird jährlich mit dem Sammelantrag ‚Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen‘ veröffentlicht.“

Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit (ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September) zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).“

b) In Nummer 75.1 wird der Betrag „935“ durch den Betrag „635“ ersetzt.

c) In Nummer 112.1 wird der Betrag „75“ durch den Betrag „110“ ersetzt.

d) In Nummer 115 Satz 1 werden nach dem Wort „Erschwernisausgleich“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der Bagatellgrenzen“ eingefügt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

– Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1052

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Neufassung der Satzung des Leineverbandes

Bek. d. NLWKN v. 19. 10. 2016
– GB VI.62311-051-001 –

Bezug: Bek. v. 1. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 214)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die vom Verbandsausschuss des Leineverbandes beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung vom 26. 9. 2016 bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

– Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1052

Anlage

Satzung des Leineverbandes

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen
- § 6 Verbandsschau

- § 7 Organe
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 12 Amtszeit des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Sitzungen des Vorstandes
- § 15 Beschlussfassung im Vorstand
- § 16 Geschäfte des Vorstandes
- § 17 Geschäftsführung
- § 18 Dienstkräfte
- § 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 20 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 21 Haushaltsführung
- § 22 Haushaltsplan
- § 23 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rechnungslegung und Prüfung
- § 25 Entlastung des Vorstandes
- § 26 Beiträge
- § 27 Beitragsverhältnis
- § 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 29 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 30 Rechtsbehelfe
- § 31 Zwangsvollstreckung
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 35 Verschwiegenheitspflicht
- § 36 Satzungsänderung
- § 37 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Leineverband. Er hat seinen Sitz in Northeim.

(2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. I Wasserverbandsänderungsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Einzugsgebiet der Gewässer, für die der Leineverband zuständig ist. Eine Übersichtskarte für das Verbandsgebiet ist der Satzung als Anlage beigelegt.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es zeigt im kreisrunden Rahmen das Signet des Leineverbandes und in der oberen Hälfte die Umschrift „Leineverband“. Das Signet besteht aus einem stilisierten Laubbaum, dessen Stamm von einem waagerechten Wellenband durchschnitten wird.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern,
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser, insbesondere durch Dämme, Hochwasserrückhaltebecken, Anpflanzungen und sonstige abflussregelnde Maßnahmen in den natürlichen Überschwemmungsgebieten,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben und
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
2. Gebietskörperschaften, die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen,
3. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die ihm gemäß dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung zugewiesenen Gewässer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu unterhalten.

(2) Sofern innerhalb des Verbandsgebietes weitere Gewässer unterhalten oder Anlagen errichtet oder unterhalten werden sollen, bedarf es hierfür eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Organs.

(3) Die Gewässer und Anlagen sind in Karten mit geeignetem Maßstab darzustellen. Für die Unternehmen nach Absatz 2 sind ergänzende Beschreibungen erforderlich. Diese Karten und Pläne sind beim Leineverband aufzubewahren.

Eine Liste der Verbandsanlagen ist in einer Anlage*) zur Satzung aufgeführt. Sie ist fortlaufend zu aktualisieren.

(4) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Verband weitere Maßnahmen gegen entsprechende Kostenerstattung durchführen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Landschaftspflege.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben hält der Verband das erforderliche Personal, Fahrzeuge, Maschinen etc., sowie die erforderlichen Geschäftsräume und Bauhöfe vor.

(6) Der Verband ist auch berechtigt, außerhalb seines Verbandsgebietes Aufgaben für andere Unterhaltungsverbände oder Kommunen wahrzunehmen, sofern dafür ein Beschluss des zuständigen Organs gefasst wurde.

§ 5

Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen

Für die Benutzung der Grundstücke für Unternehmen des Verbandes gelten § 33 Wasserverbandsgesetz, § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 77 des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie, jeweils für deren Gebiet, die Gewässerunterhaltungsverordnungen der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont und Northeim sowie der Region Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Verbandsschau

Der Verband führt keine Verbandsschau durch. Die Feststellung des Zustandes der vom Verband im Rahmen seiner Aufgaben zu betreuenden Gewässer und Anlagen erfolgt unmittelbar durch den Verband.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der sie stellvertretenden Personen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes mit Ausnahme der durch Gesetz übertragenen Aufgaben,

*) Hier nicht abgedruckt.

4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Reisekosten für Mitglieder des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband und
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann eine andere Regelung beschließen.

(2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich oder durch einfache E-Mail mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung der Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden und Institutionen können zur Sitzung der Verbandsversammlung eingeladen werden.

(3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie oder er hat Stimmrecht, wenn sie oder er selbst Verbandsmitglied ist.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenvertretung durch Bevollmächtigung ist zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und die nach § 48 Abs. 2, 2. Halbsatz, des Wasserverbandsgesetzes erforderliche Anzahl der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge und
4. das Ergebnis von Abstimmungen.

Die Niederschrift ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 4 Vertreter der Landkreise und der Region Hannover,
2. 8 Vertreter der Städte und Gemeinden,
3. 1 Vertreter der gewerblichen Mitglieder und

4. 2 Vertreter der Landwirtschaft.

Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer

1. die Arbeitsgemeinschaft der Landkreise im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig und die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz Hannover für jeweils 2 Mitglieder,
2. der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund für jeweils 4 Mitglieder,
3. die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim und
4. der Bezirksstellenbeirat der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt.

(5) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie zwei sie stellvertretende Personen.

(6) Gewählt wird unter der Leitung der ältesten dazu bereiten Vertreterin eines Mitglieds oder des ältesten dazu bereiten Vertreters eines Mitglieds oder einer aus der Mitte der Anwesenden zu wählenden Wahlleiterin oder eines Wahlleiters.

(7) Abgestimmt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Verbandsmitglieds ist geheim zu wählen.

(8 a) Vorstand

Sofern die Anzahl der vorgeschlagenen Personen der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht oder geringer ist, kann im Block gewählt werden. Ansonsten erfolgt eine Personenwahl.

(8 b) Vorsteherin oder Vorsteher

Es findet eine Personenwahl statt.

(9) Sofern im Block gewählt wird, sind die vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, wenn auf diesen Vorschlag die relative Mehrheit der Stimmen entfällt.

Bei der Personenwahl ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht niemand die erforderliche Stimmenzahl, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Oktober, zum ersten Mal im Jahre 2001.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder eine Vertreterin oder ein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 ihre oder seine Stelle durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Rechtsbehelfe,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder durch einfache E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich der sie oder ihn vertretenden Person mit. Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist zu benachrichtigen.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden und Institutionen können zu den Sitzungen geladen werden.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachträglich seine Beschlussfähigkeit schriftlich anerkennen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

§ 17

Geschäftsführung

Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er führt ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 18

Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Beamtinnen oder Beamte sowie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in seine Dienste nehmen (Dienstkräfte).

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dienstkräfte des Verbandes dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführe-

rin oder des Geschäftsführers des Leineverbandes. Sie oder er ist auch für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten zuständig.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamtinnen und Beamten des Leineverbandes.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften Vollmacht erteilt, so bedarf diese der gleichen Form. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie der Vorsteherin oder dem Vorsteher oder aber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekostenersatz.

(3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher und die sie oder ihn vertretenden Personen erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 21

Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme der §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz, die Landeshaushaltsordnung.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher die notwendigen Maßnahmen an.

(2) Der Vorstand erstellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan und veranlasst dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt für den Vorstand bis zum 31. 3. des jeweils folgenden Jahres die Rechnung des Haushaltsjahres auf.

(2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher legt die Jahresrechnung unverzüglich der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vor.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und/oder in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 27

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke.

(2) Für alle anderen Aufgaben verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach den Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind.

(3) Für die Erschwerung der Unterhaltung erhebt der Verband Erschwerungsbeiträge. Der Maßstab dafür ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und ihm bei örtlich notwendigen Feststellungen behilflich zu sein.

(2) Unbeschadet etwaiger sonstiger Folgen wird der Beitrag der Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den landesrechtlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren sowie auf der Internetseite des Verbandes.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK).

§ 34

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 600 000 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

(1) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 36

Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 8 Nummer 2 in Verbindung mit § 10, Abs. 1, 2 und 4.

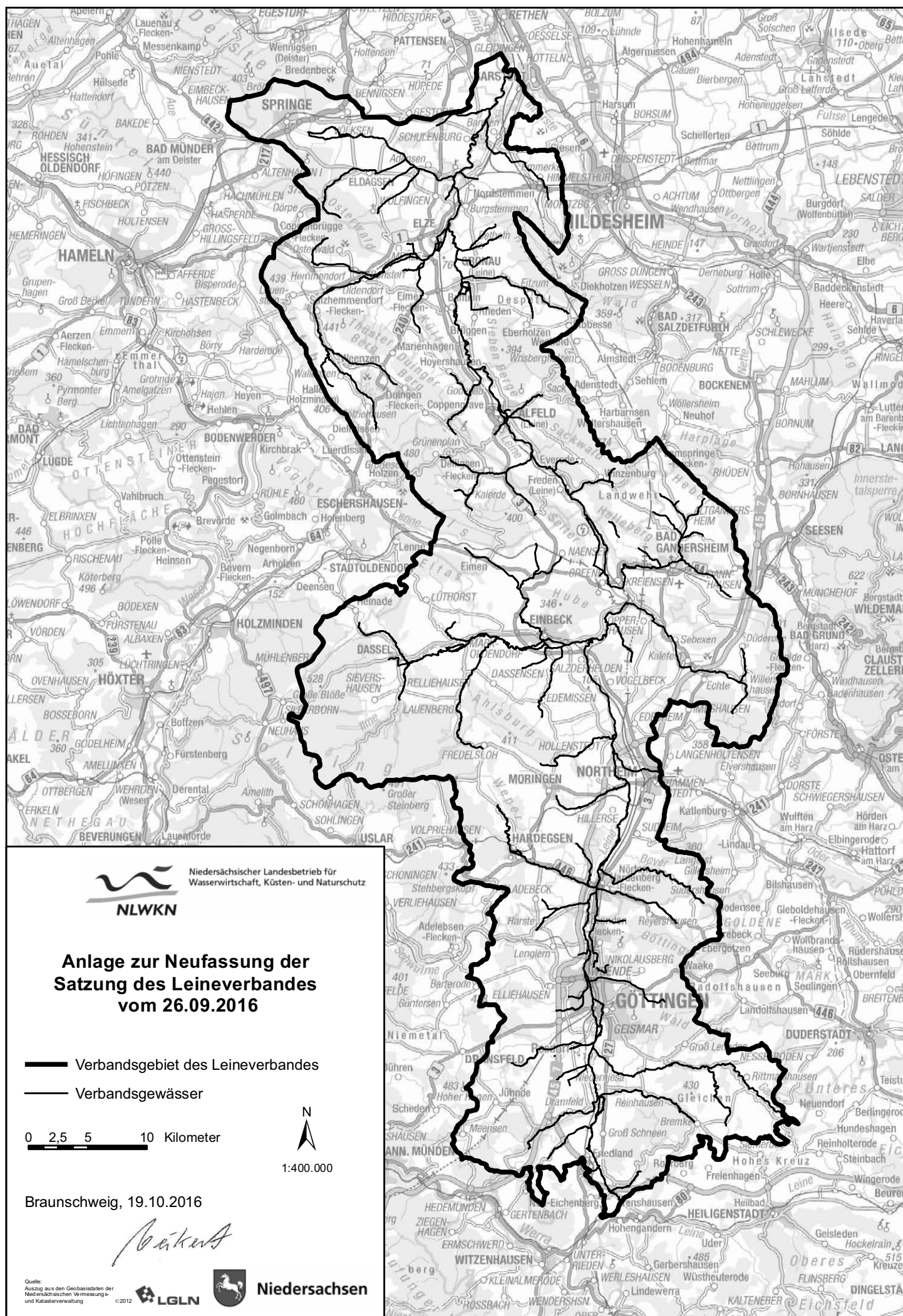
(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20. November 2008 außer Kraft.



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover)

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 10. 2016
— H029008953-112 —**

Die Firma Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Werk Hannover, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen am Standort in 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, Gemarkung Stöcken, Fluren 1 und 9, Flurstücke 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/19, 221/7, 220/18, 221/4 und 227/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind u. a. die Stilllegung und die Demontage einzelner Betriebseinheiten, die Errichtung einer Behelfsbrücke, die Veränderung der Lage des Zentralkamins und die Anpassung des Lösemittelverbrauchs.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1058

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchzellern)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 10. 2016
— 4.1LG000046286-191 Ta —**

Die Firma Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 4, 21394 Kirchzellern, hat mit Schreiben vom 29. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Kirchzellern, Zum Suhrfeld 4, 21394 Kirchzellern, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der BHKW-Anlage um ein weiteres BHKW bei Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 4,2 MW und Erhöhung der Gasproduktionskapazität von 8,0 Mio. Normkubikmeter pro Jahr auf 8,6 Mio. Normkubikmeter pro Jahr.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1058

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Klinikum Wilhelmshaven gGmbH)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 9. 2016
— OL 15-164-01/Lin 1.2.3.2/1 —**

Die Firma Klinikum Wilhelmshaven gGmbH hat mit Schreiben vom 19. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 26389 Wilhelmshaven, Friedrich Paffrathstraße 100, Gemarkung Rüstringen, Flur 13, Flurstücke 5/12, 5/13, 5/15, 56/5, 56/6, 56/7, 938/5, 1488/5 und 1719/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Austausch einer mit Pflanzenöl betriebenen Verbrennungsmotoranlage durch eine gasbetriebene Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,032 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2016 S. 1058

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten